

Gemeinde Neu Gülze

Außenbereichssatzung "Hühnerbusch" gemäß § 35(6) BauGB

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808), sowie die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Plan V 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I.S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I.S. 1057) .

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Gülze hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung gemäß § 35 (6) BauGB beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst für den Bereich Hühnerbusch teilweise die Flurstücke 28/6, 28/8, 28/9, 28/4, 29/3, 10 und 11 und das Flurstück $29\frac{1}{2}$ Flur 1, Gemarkung Hühnerbusch in der Abgrenzung der Plankarte 1:2000, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zulässige Vorhaben

Zulässig sind Wohnzwecken dienende Neubauvorhaben und Erweiterungen vorhandener Gebäude und Nutzungen. Zulässig sind auch Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sowie Schulungseinrichtungen einschließlich dazugehöriger Unterkunft und die i.S.d. § 4 BauNVO das Wohnen nicht stören.

